

Wahlordnung

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand für die jeweils anstehende Wahl bis spätestens 31.05. eines Jahres, in dem Wahlhandlungen stattfinden, bestellt.

Diese Frist gilt nur, soweit es sich um turnusmäßige Wahlen handelt.

Ist dies nicht der Fall, hat die Bestellung unverzüglich nach Bekanntwerden des Wahlgrundes zu erfolgen. Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet jeweils mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die weder Mitglied eines Vereinsorgans sind noch für ein solches kandidieren.

Sofern Mitglieder des Wahlausschusses nach Bestellung kandidieren, haben sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen; der Vorstand bestellt sodann Ersatzmitglieder.

Dies gilt auch, wenn das Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausgeübt wird.

Der Wahlausschuss wird von einem Vorstandsmitglied ohne Entscheidungsbefugnis unterstützt.

- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen den Wahlleiter.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch den Vorstand über den Internetauftritt des Chemnitzer FC bekanntgegeben.
- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Prüfung Kandidatenvorschläge,
 - b) Aufstellen der Wahlvorschlagsliste,
 - c) Übermittlung der Wahlvorschlagsliste an den Vorstand,
 - d) Durchführung von mindestens einem offenen Forum zur Vorstellung der Kandidaten,
 - e) Feststellen der Anzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder,
 - f) Auszählung der Stimmen,
 - g) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - h) Feststellung der Annahme der Wahl durch die Kandidaten.
- (7) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung der Wahl weitere Vereinsmitglieder ohne Entscheidungsbefugnis als Helfer bestimmen.

§ 2 Wahlvorschlag Aufsichtsrat

- (1) Für den Aufsichtsrat kann jedes Mitglied kandidieren, das die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat muss mindestens fünf Kandidaten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, enthalten und darf die Anzahl von 15 Kandidaten nicht übersteigen.

Bei der Höchstzahl sind die Kandidaten nach § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung zu berücksichtigen.

§ 3 Wahlvorschlag Ehrenrat

- (1) Für den Ehrenrat kann jedes Mitglied, das die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt, kandidieren.
- (2) Der Wahlvorschlag für den Ehrenrat muss mindestens fünf Kandidaten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, enthalten und darf die Anzahl von 15 Kandidaten nicht übersteigen.

§ 4 Inhalt der Kandidatenvorschläge

- (1) Die Vorschläge der Kandidaten müssen folgende Angaben über die Kandidaten enthalten:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Geburtsjahr,
 - c) Mitgliedsnummer und Dauer der (zuletzt) ununterbrochenen Mitgliedschaft,
 - d) berufliche Qualifikation und aktuelle Tätigkeit,
 - e) bei einer Kandidatur für den Aufsichtsrat Angabe zum Kompetenzbereich.
- (2) Den Vorschlägen sind jeweils schriftliche Einverständniserklärungen des Kandidaten mit Originalunterschrift beizufügen, dass man sich mit der Kandidatur für ein Amt des betreffenden Gremiums einverstanden erklärt und für welchen Kompetenzbereich er seine Tätigkeit bei seiner Wahl sieht.
- (3) Die Kandidatenvorschläge sind innerhalb der vom Wahlausschuss gesetzten Frist in beim Wahlleiter einzureichen.

§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern in Textform mit, innerhalb welcher Frist und auf welche Art und Weise Kandidatenvorschläge eingereicht werden können.
- (2) Die durch den Wahlausschuss nach Maßgabe der Satzung und dieser Wahlordnung erstellte Wahlvorschlagsliste ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 6 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat werden als geheime Wahl durchgeführt. Hat die Mitgliederversammlung eine Listenwahl beschlossen, kann sie eine offene Wahl beschließen.
- (2) Bei Einzelwahl wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn ein Mitglied mehr Stimmen abgibt als zulässig oder die Stimmabgabe nicht eindeutig ist.

- (3) Bei der Wahl zum Aufsichtsrat werden die Kandidaten nach § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung und die übrigen Kandidaten in getrennten Wahlgängen gewählt.

Es sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit erhalten.

Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, richtet sich die Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an JA-Stimmen.

Bei ergebnisrelevanter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wird die nach der Satzung erforderliche Mindestanzahl von fünf Personen nicht erreicht, ist die Wahl ungültig.

Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, rücken die nicht gewählten Kandidaten im Fall des Ausscheidens eines Gremienmitglieds entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden absoluten Anzahl an JA-Stimmen nach.

- (4) Bei der Wahl zum Ehrenrat sind die Kandidaten gewählt, die die einfache Mehrheit erhalten.
- Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, richtet sich die Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an JA-Stimmen.
- Bei ergebnisrelevanter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wird die nach der Satzung erforderliche Mindestanzahl von fünf Personen nicht erreicht, ist die Wahl ungültig.
- Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, rücken die nicht gewählten Kandidaten im Fall des Ausscheidens eines Gremienmitglieds entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden absoluten Anzahl an JA-Stimmen nach.
- (5) Im Fall der Listenwahl wird anhand der Namensliste über alle Kandidaten des jeweiligen Gremiums gleichzeitig abgestimmt.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn ein Mitglied mehr Stimmen abgibt als zulässig oder die Stimmabgabe nicht eindeutig ist.
- Gewählt sind entsprechend der Reihenfolge ihrer Benennung in der Liste so viele Kandidaten wie Mandate zu vergeben sind, wenn die Liste eine einfache Mehrheit erreicht.
- Enthält die Liste mehr Kandidaten als Mandate zu vergeben sind, rücken diese im Fall des Ausscheidens eines Gremienmitglieds entsprechend der Reihenfolge ihrer Benennung nach.
- (6) Der Wahlleiter erstellt das Wahlprotokoll, welches Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.